

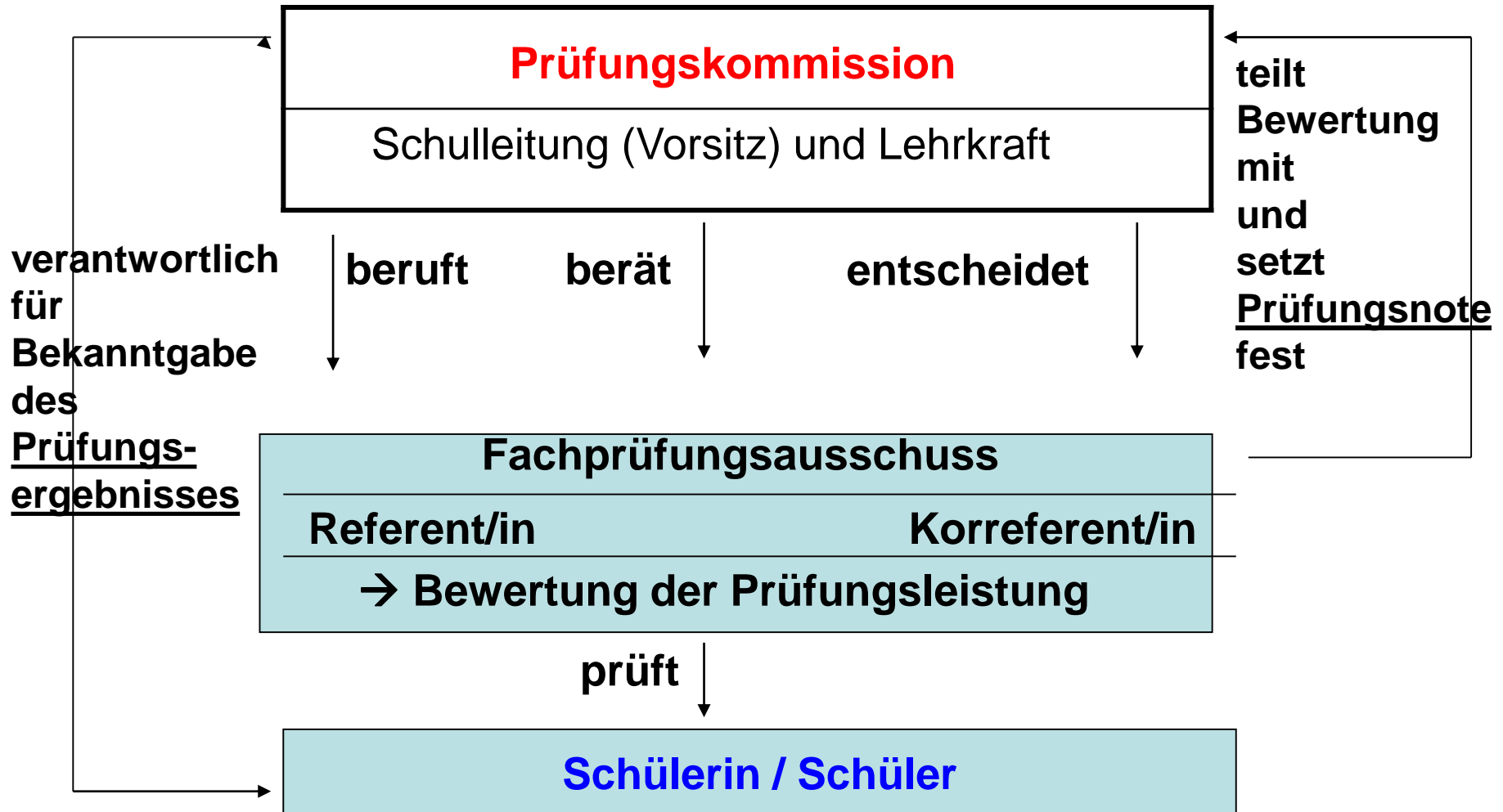


# Abschlussprüfung

Verordnung über die Versetzungen,  
Abschlüsse und Übergänge im  
Sekundarbereich I

§ 27 - § 39

# Die Prüfungsgremien



# § 27

## Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

### **(1) Alle Abschlüsse nach Klasse 10:**

- Deutsch, Mathematik, Englisch,  
mündliche Prüfung in Englisch  
und in einem weiteren mündlichen Fach

### **(2) HS und Förderschulabschluss nach Klasse 9:**

- Deutsch, Mathematik und mdl. Fach

### **(3) An Stelle der mdl. Prüfung = besondere Prüfungsleistung**

# § 27

## Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

### Besondere Prüfungsleistung

- Beitrag eines Schülerwettbewerbes des Landes
- Schriftliche Arbeit mit Bezug auf einen Unterrichtsgegenstand des Halbjahres → 8 Seiten (ohne Bilder, Abbildungen, etc.)
- Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachspezifischen Arbeit mit Bezug auf einen Unterrichtsgegenstand des Halbjahres → 4 Seiten (s. o.)
- Das genaue Thema wird durch die Lehrkraft vorgegeben
- Eigenständig erbrachte Leistung mit Angabe der Hilfsmittel und Quellenangabe
- Abgabe 15 Tage vor dem Kolloquium beim Schulleiter (17.05.19)
- Im Kolloquium muss der Prüfling seine Arbeit verteidigen

# § 27

- (4) Prüfungskommission kann zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen.  
Der Prüfling kann zusätzliche mündliche Prüfung beantragen.

# § 28

## Zeitpunkt der Abschlussprüfung

⇒ Prüfung im 2. Halbjahr des Abschluss schuljahrganges  
(landesweite Festlegung)

- mdl. Prüfung Englisch 03.04.19 (RS)
- mdl. Prüfung Englisch 04.04.19 (HS G- und E-Kurs)
- Deutsch: 26.04.2019
- Englisch: 07.05.2019
- Mathematik: 09.05.2019
- Nachschreibtermine: 14.05.; 16.05.; 20.05.
- mdl. Prüfungen: 03.06. – 05.06.2019

## § 29

### Prüfungsaufgaben und Leistungsbewertung

- (1) **Schriftliche Prüfung:** Aufgaben werden von der obersten Schulbehörde gestellt
- (2) **Prüfungsergebnis Deutsch / Mathe** =  $\frac{1}{3}$  der Jahresnote
- (3) **Prüfungsergebnis Englisch**  $\frac{2}{3}$  schriftlich und  $\frac{1}{3}$  mündlich =  $\frac{1}{3}$  der Jahresnote
- (4) **Bei zusätzlicher mdl. Prüfung (De; Ma; E):**  
Bewertung =  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$ , FPA setzt Note fest
- (5) **Besondere Prüfungsleistung:**  
Bewertung =  $\frac{2}{3}$  Ausarbeitung zu  $\frac{1}{3}$  Darstellung, FPA setzt Jahresnote fest

# Aufgabenstellung

- **Schriftliche Prüfung:**
  - Prüfungsaufgaben zur Auswahl
  - Auswahlzeit: 15 Minuten
  - Hilfsmittel:
    - Wörterbuch (grundsätzlich)
    - Angegebene Hilfsmittel (z.B. Formelsammlung)
- **Mündliche Prüfung:**
  - Themenfestlegung zwischen Prüfling und Prüfer bis 26.04.19
  - Sachgebiete des Abschluss Schuljahres
  - Aufgabenstellung durch prüfende Lehrkraft
- **Mündliche Prüfung in Englisch**
  - Themen durch Fachlehrer aus zwei bzw. drei Teilen
  - Prüfung als Tandem oder Trio (ausgelost)
  - keine Hilfsmittel
  - drei Niveauebenen



# Zeitraahmen

- Schriftliche Prüfung:

- HS 9 und D + Ma: 120 Minuten  
Förderschule 10
- Förderschule 9 D + Ma: 60 Minuten
- HS/RS 10 D: 180 Minuten  
Engl.: 120 Minuten  
Ma: 150 Minuten

# Zeitraahmen

- Mündliche Prüfung
- Vorbereitungszeit: 20 Minuten
- Prüfungszeit: höchstens 20 Minuten
- Kolloquium: 30 Minuten als Gruppe
- Fach nach Wahl (aus dem Schuljahr)  
außer Deutsch, Mathematik, Sport und  
Englisch (9. Klasse HS möglich)

# Zeitraahmen

- Mündliche Prüfung in Englisch

- Vorbereitungszeit: keine

- Prüfungszeit:

- Niveau A2 (HS G-Kurs) 8 – 10 Minuten

- Niveau A2+ (HS E-Kurs) 10 – 12 Minuten

- Niveau B1 (RS) 12 – 15 Minuten

# § 30

## Prüfungskommission

- (1) Jährliche Neubildung, 2 Mitglieder plus LK-Sonderpädagogik (wenn I-Kinder geprüft werden, dann beratend)
- (2) Vorsitz: Schulleiter/in
  - 2. Mitglied wird von SL berufen
- (3) Keine Einigung = Ausschlag gibt die Stimme d. Vorsitzenden
  - Stimmenthaltung nicht zulässig

# § 31

## Fachprüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Prüfling Bildung eines FPA
- (2) Schriftliche Prüfung: Lehrkraft und Korreferent, sie bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet d. Vorsitzende der Prüfungskommission
- (3) Mündliche Prüfung: Lehrkraft und Protokollführer. Prüfer zuständig für Aufgabenstellung und Durchführung.

# § 31

## Abweichung um eine Note:

- Vorschlag des Prüfers gilt.

## Abweichung um mehr Stufen:

- Vorsitzende/r der PK entscheidet

(4) Lehrkräfte werden berufen, sie sollen die Lehrbefähigung besitzen

(5) Mitglieder der PK können an den Prüfungen teilnehmen

Name: ..... Vorname: ..... Klasse: .....

<b>Note</b>	<b>Ausführlichkeit bei einem zusammenhängenden Thema</b>	<b>Präzision</b>	<b>Wiedergabe des Wissens beim Abfragen</b>	<b>Beurteilung und Transfer</b>
1	sehr ausführlich	definiert sehr klar	vollständig, mit sehr vielen Details	gut fundiertes eigenes Urteil, selbständiges Übertragen auf ähnliche Probleme
2	ausführlich	definiert klar	vollständig, mit Details	begründetes eigenes Urteil, verknüpft Wissen gut
3	relativ knappe Darlegung	definiert zufriedenstellend	Wiedergabe mit kleineren Fehlern	Ansätze zu eigenem Urteil, wendet Wissen an
4	sehr knappe Darlegung	definiert zum Teil unklar	Wiedergabe mit größeren Lücken	wenig Ansätze zu eigenem Urteil, große Mühe bei der Anwendung
5	zu geringer Umfang	definiert oft falsch, unklar	wichtige Teile fehlen	Kaum Ansätze zu eigenem Urteil, kaum Transfer und Beispiele
6	antwortet kaum	definiert falsch und unscharf	fast kein Wissen vorhanden	Keine Ansätze zu eigenem Urteil, kein Transfer, keine Beispiele

## § 31

(6) Jedes Mitglied der PK kann Einspruch einlegen

- dadurch aufschiebende Wirkung
- Entscheidung durch Schulbehörde



# § 32

## Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Bei der mündlichen Prüfung dürfen zuhören:
- a) Mitglied des SER
  - b) Mitglied des SR
  - c) bis zu 2 Schüler/innen  
(8.Kl. oder 9.Kl.)
  - d) bis zu 2 zusätzliche Pers.  
(dienstliches Interesse)
- (2) Prüfling kann Teilnahme ablehnen (a-c)

## § 33

### Feststellung der Ergebnisse der Abschlussprüfung

- PK stellt nach der mdl. Prüfung Noten der Abschlussprüfung fest
- Ergebnisse sind dem Prüfling mitzuteilen
- **ACHTUNG!**
- **§1,Abs.3 S 1 AV-SI: Den Abschluss erwirbt nur, ... und nicht mehr als in einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht.**

## § 34

# Wiederholung der Abschlussprüfung

- Bei Klassenwiederholung muss auch die Abschlussprüfung wiederholt werden.
- Vorherige Leistungen werden nicht anerkannt.

# § 35

## Nichtteilnahme

- (1) Ein Prüfling, der nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen
  - Bei Erkrankung muss ein ärztl. Attest vorgelegt werden
- (2) SL entscheidet über Anerkennung.
  - Keine Anerkennung = „ungenügend“
- (3) Wenn man nicht teilnehmen kann, entscheidet KK, ob Abschluss ohne Prüfung anerkannt wird. Dann Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk.

## § 36

# Täuschungsversuch, Störungen

- Bei Täuschungsversuch oder nachhaltiger Störung soll PK den Prüfungsteil mit  
- ungenügend -  
bewerten.

## **§ 37**

# **Nachteilsausgleich für Schüler/innen mit Beeinträchtigungen**

- Eltern müssen einen Antrag stellen.
- Die PK kann Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

# § 38

## Niederschriften

- **Über den Verlauf der Abschlussprüfung sind Niederschriften anzufertigen.**
- Sitzplan
- Abgabezeitpunkt der Arbeit
- Dauer der Aufsichten
- Dokumentation der Abwesenheit des Prüflings

## § 38a

# Abschlussbescheinigung

Der Erwerb eines Abschlusses wird im Zeugnis neben den erzielten Noten in den Fächern, den Angaben über Fehlzeiten sowie der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens bescheinigt.



## § 39

# Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres die Prüfungsakten einsehen.

# Abschlüsse 10.Klasse Hauptschule

## (1) Erweiterter Sekundarabschluss I

- E 2 und E 3 in Engl. und Mathem.  
und Durchschnitt 2,0

## (2) Sekundarabschl. I – Realschulabschluss

- mindestens E 4 in Engl. oder Mathem.  
und Durchschnitt 3,0

## (3) Sekundarabschl. I – Hauptschulabschluss

- mindestens Note 4 in allen Fächern

# Abschlüsse Realschule

## (1) Erweiterter Sekundarabschluss I

- Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Fächern und in D, Engl., Mathem.

## (2) Sekundarabschl. I – Realschulabschluss

- mindestens ausreichende Leistungen

## (3) Sekundarabschl. I – Hauptschulabschluss

- höchstens in drei Fächern mangelhaft

# Informationen finden Sie unter:

## Homepage der Schule

- <http://www.slo-harsefeld.de>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**